

TU JOURNAL

Wichtig für Unternehmer

Gewerbliche Sozialversicherung im Internet
Steuerersparnis mit Pferdefuß
Gewinnfreibetrag ab 2010
Geschäftsführerpflichten zur Haftungsvermeidung
Vorzeitige Abschreibung als Investitionsanreiz

In der Lohnverrechnung zu beachten

Rückwirkende Steuerreform
Berufsschule – wer bezahlt das Internat?
Lehrlingsförderung



WICHTIG FÜR UNTERNEHMER

Gewerbliche Sozialversicherung im Internet

Bei der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft besteht die Möglichkeit, die Kommunikation auf elektronischem Wege abzuwickeln. So können Sie Kontoauszüge elektronisch abrufen bzw. den Zahlungsverkehr mit der Sozialversicherung über Internet abwickeln. Weitere Informationen finden Sie unter www.e-rechnung.at oder unter www.sva.or.at/e-rechnung.

Steuerersparnis mit Pferdefuß

Personenkraftwagen sind in Österreich bekanntlich mit sehr hohen Steuern belastet (Normverbrauchsabgabe, CO² - Steuer). Außerdem kann man in Österreich weder bei der Anschaffung, noch für die Betriebskosten einen Vorsteuerabzug geltend machen. In Deutschland hingegen bekommt man die Umsatzsteuer aus der Anschaffung zurück und es fallen viele dieser Belastungen weg - deshalb haben Unternehmer ihren Wohnsitz nach Deutschland verlegt und fahren in Österreich einen PKW mit deutschem Kennzeichen. Neben der Gefahr, dass diese Konstruktion wegen Missbrauchs vom Finanzamt nicht anerkannt wird, besteht auch ein Risiko bei der Erbschaftssteuer. Durch den Doppelwohnsitz entsteht eine Erbschaftssteuerpflicht in Deutschland. Diese Steuerpflicht wird durch das Doppelbesteuerungsabkommen auch nicht verhindert, da Deutschland den betreffenden Passus im Zuge der Aufhebung der Erbschaftssteuer in Österreich gestrichen hat. Der Steuerpartrick beim PKW könnte daher eine Erbschaftssteuer von 7 % bis 30 % vom gesamten Vermögen zur Folge haben!

TU-TIPP

Da keiner von uns sagen kann, wann sein Erbe anfallen wird, sollte man solche aufwändigen Steuermodelle meiden! Sie könnten Ihren Erben sonst teuer zu stehen kommen.

Gewinnfreibetrag ab 2010

Der Freibetrag für investierte Gewinne wird auf alle Einkommensteuerpflichtigen, die betriebliche Einkünfte

erzielen, ausgedehnt. Er gilt daher auch für Betriebe, die bilanzieren. Die Obergrenze wird von derzeit 10 % auf 13 % des steuerlichen Gewinnes erhöht. Bei Einkünften bis € 30.000 müssen keine Investitionen nachgewiesen werden. Bei höheren Einkünften kann – wie schon bisher – nur für tatsächliche Investitionen der Freibetrag geltend gemacht werden. Der Kreis der begünstigungsfähigen Investitionen wurde jedoch um Gebäudeinvestitionen erweitert. Wurde bereits im Jahre 2009 mit dem Bau begonnen und fällt die Fertigstellung in das Jahr 2010, kann für den Gesamtbetrag der Freibetrag in Anspruch genommen werden.

Zu beachten ist die Obergrenze von 13 % des Gewinnes und auch der fixe Höchstbetrag von € 100.000. Wenn Sie diesen Freibetrag voll ausnutzen, können Sie ihre Grenzsteuerbelastung deutlich reduzieren. Der Steuersatz für ein Einkommen zwischen € 60.000 und € 769.230 beträgt laut Tarif 50 % und wird durch den Freibetrag auf unter 44 % reduziert. Die Gewinnbelastung eines Einzelunternehmers liegt damit in dieser Steuerklasse etwa gleich hoch wie die einer GmbH mit Vollausschüttung der Gewinne (Körperschaftsteuer und Kapitalertragssteuer zusammen). Benachteiligt sind jedoch Personengesellschaften durch den absoluten Höchstbetrag: dieser wird auf die Gesellschafter nämlich anteilig aufgeteilt. Bei einer Beteiligung von je 50 % reduziert sich demnach die Obergrenze auf € 50.000. Im Vergleich dazu hätten zwei Einzelunternehmer jeweils € 100.000 Obergrenze.

TU-TIPP

Auf Wunsch prüfen wir, ob Ihre Rechtsform angesichts der steuerlichen Änderungen noch optimal ist und machen Ihnen Vorschläge, wenn wir einen Änderungsbedarf sehen.

Geschäftsführerpflichten zur Haftungsvermeidung

Derzeit hat das wirtschaftliche Umfeld laufend Überraschungen für die Betriebe bereit. Dadurch werden in diesen labilen Zeiten das Rechnungswesen und das interne Kontrollsystem besonders wichtig. Wie der Pilot im Cockpit braucht auch der Geschäftsführer zeitnahe Informationen über die wirtschaftliche Lage seines Un-

ternehmens. Wünschenswert ist auch eine Unternehmensplanung, damit durch einen Soll-Ist-Vergleich und eine Analyse der Abweichungen sofort reagiert werden kann. Das Warten auf den Jahresabschluss als Informationsquelle wird normalerweise nicht ausreichen. Ein Jahresabschluss gibt zwar eine gute Übersicht über das abgelaufene Jahr, kann aber nicht zur kurzfristigen Steuerung des Unternehmens verwendet werden.

Der Geschäftsführer einer GmbH ist ausdrücklich durch das Gesetz verpflichtet, ein den Anforderungen des Unternehmens entsprechendes Rechnungswesen einschließlich eines internen Kontrollsystems einzurichten. Aus diesem Rechnungswesen muss schon während des Jahres erkennbar sein, ob das Vermögen allenfalls unter die Hälfte des Stammkapitals gefallen ist. In diesem Fall ist er nämlich verpflichtet, eine Generalversammlung einzuberufen, bei welcher dann geeignete Schritte zur Sanierung gesetzt werden müssen. Somit sind ein aktuelles Rechnungswesen und ein funktionierendes internes Kontrollsystem entscheidende Voraussetzungen zum rechtzeitigen Reagieren, um Haftungen zu vermeiden.

TU-TIPP

Wenn Sie unsicher sind, ob Sie rechtzeitig über alle notwendigen Informationen zur Unternehmenssteuerung verfügen, wenden Sie sich an Ihren TU Betreuer. Er kann Ihnen ein Unternehmens - Cockpit von Kennzahlen zusammenstellen, das Ihre unternehmerischen Entscheidungen unterstützt.

Vorzeitige Abschreibung als Investitionsanreiz

Für Investitionen in den Jahren 2009 und 2010 kann für körperliche Anlagegüter eine vorzeitige Abschreibung von 30 % geltend gemacht werden. Einige Investitionen sind jedoch ausgeschlossen.

So kann z.B. für:

- Gebäudeinvestitionen
- Anschaffung von PKW und Kombifahrzeugen
- Anschaffung gebrauchter Wirtschaftsgüter

keine vorzeitige Abschreibung in Anspruch genommen werden.

Die geltend gemachte vorzeitige Abschreibung vermindert nicht die normale Abschreibung. Sie wirkt wie ein Vorziehen der normalen Abschreibung aus den letzten Jahren der Nutzung. Bei einem Wirtschaftsgut mit einer Nutzungsdauer von 10 Jahren kann somit die Abschreibung der letzten drei Nutzungsjahre bereits im ersten Jahr der Nutzung geltend gemacht werden. Insgesamt ist die Abschreibung jedoch im ersten Jahr mit 30 % limitiert, daher ist bei Wirtschaftsgütern mit einer vierjährigen Nutzungsdauer der Effekt sehr gering.

IN DER LOHNVERRECHNUNG ZU BEACHTEN

Auf Grund des Nichtraucherschutzes in der Gastronomie kann sich bei werdenden Müttern ein Beschäftigungsverbot ergeben. Werdende Mütter dürfen nämlich in Räumen, in denen sie der Einwirkung von Tabakrauch ausgesetzt sind, nicht arbeiten. Vorerst ist allerdings zu prüfen, ob dieses Beschäftigungsverbot im konkreten Einzelfall anzuwenden ist. Trifft dies zu, kann bei der zuständigen Gebietskrankenkasse eine Erstattung der Kosten der Nichtbeschäftigung beantragt werden. Hierzu ist ein entsprechendes Formular unverzüglich einzureichen. Ein ärztliches Zeugnis ist nicht notwendig, jedoch haftet der Dienstgeber für die Richtigkeit der Angaben im Formular. Das notwendige Formblatt können Sie bei der GKK oder bei Ihrem zuständigen Betreuer anfordern.

Rückwirkende Steuerreform

Die lohnsteuerlichen Änderungen der Steuerreform wurden vom Parlament rückwirkend beschlossen. Diese Änderungen müssen auch in den Lohnverrechnungsprogrammen eingearbeitet werden. Wenn Sie Ihr Update bereits erhalten haben, können Sie bereits mit der Abrechnung April eine Aufrollung der Monate Jänner bis März durchführen und den Dienstnehmern einen höheren Nettobetrag auszahlen. Falls Sie die Lohnverrechnung an uns ausgelagert haben, übernehmen wir das für Sie.

Informieren Sie Ihre Dienstnehmer jedoch, dass durch die Aufrollung der ersten drei Monate im April einmalig ein sehr hohes Netto-Gehalt überwiesen wird. Dieser Betrag reduziert sich im darauffolgenden Monat jedoch wieder.

Berufsschule – wer bezahlt das Internat?

Grundsätzlich sind Kosten des Internats vom Lehrling zu bezahlen. Reicht die Lehrlingsentschädigung jedoch zur Deckung der Internatskosten nicht aus, so ist der Differenzbetrag vom Lehrberechtigten zu bezahlen. Zu beachten sind auch mögliche Sonderregelungen in den einzelnen Kollektivverträgen – z.B. müssen dem Lehrling im Handel 50 % der Lehrlingsentschädigung verbleiben.

Lehrlingsförderung

Bereits im Herbst letzten Jahres (siehe TU-Journal 4/2008) haben wir über die neue Lehrlingsförderung berichtet, welche für nach dem 27.06.2008 begonnene Lehrverhältnisse gilt.

Nach Ende des jeweiligen Lehrjahres kann man innerhalb einer Frist von drei Monaten die Auszahlung der Basisförderung beantragen. Demnach ist für Lehrverhältnisse mit Beginn Juli 2008 der Antrag erstmals im

Juli 2009, spätestens Ende September 2009 einzubringen.

Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen sendet die Wirtschaftskammer – lt. eigener Information, als Serviceleistung - innerhalb von sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Lehrjahres einen vorbereiteten Förderantrag an die Lehrlingsstelle. Trotzdem sollte jeder Lehrberechtigte die Frist zur Antragstellung bei den einzelnen Lehrlingen evident halten.

Die weiteren Fördermaßnahmen (z.B. für die Weiterbildung der Ausbilder, die Förderung ausgezeichneter und guter Lehrabschlussprüfungen und Ähnliches) können drei Monate nach der erfolgten Maßnahme, soweit diese nach dem 27. Juni 2008 stattgefunden hat, beantragt werden. Auch hier wird, lt. Information der Wirtschaftskammer, der Lehrberechtigte mittels Zusendung eines Förderantrages auf die Förderung aufmerksam gemacht.

VERBRAUCHERPREISINDEX

Monat	Jahr	VPI 2005 (2005=100)	VPI 2000 (2000=100)	VPI 96 (1996=100)	VPI 86 (1986=100)	VPI 76 (1976=100)	VPI 66 (1966=100)
Jahresdurchschnitt	2007	103,7	114,6	120,6	157,8	245,2	430,4
Jahresdurchschnitt	2008	107,0	118,3	124,5	162,8	253,1	444,2
Jänner	2009	106,6	117,9	124,1	162,2	252,2	442,6
Februar	2009	107,0	118,3	124,5	162,9	253,2	444,3

Laufende Index-Tonbandauskunft Inland: 0800 501 544

Auskunft über die aktuellen Indexzahlen finden Sie im Internet unter <http://www.statistik.at>
Statistiken / Preise / Verbraucherpreisindex / Zeitreihen- und Verkettungen in Tabellen

Impressum

Herausgeber, Medieninhaber:
TREUHAND-UNION NEUSIEDL AM SEE Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
A-7100 Neusiedl/See, Kalvarienbergstr.17
für den Inhalt verantwortlich: Dr. Georg Demeter
Sollten Sie diese Information nicht weiter erhalten wollen,
wenden Sie sich bitte an Ihre Treuhand-Union Kanzlei.
Druck: Typo Druck Sares / Layout & Satz: www.nikolausschmidt.com
Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass alle Angaben in diesem Journal trotz
sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder
der Treuhand Union ausgeschlossen ist.

TREUHAND-UNION

Das TU-Journal wird ausschließlich für Klienten der Treuhand-Union Gesellschaften und Partner geschrieben. Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber vereinfachend und kurz gehalten. Sie kann daher die individuelle Beratung nicht ersetzen, sondern soll als Anregung zu einer noch intensiveren Zusammenarbeit zwischen Ihnen und uns dienen.



Member of INTERNATIONAL